

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 31. März 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

EINLEITUNG

Alle Personen haben nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Bund und Länder ermöglichen einen kostenlosen PoC-Antigen-Schnelltest pro Woche für jede*n Bürger*in (daher auch „Bürgertest“ genannt, zu den Unterschieden der Tests siehe Anhang unten). Die sog. PCR-Tests klären final, ob eine Infektion vorliegt. Sie werden von medizinischem Fachpersonal vorgenommen. Schnell- und PCR-Tests werden nicht von der Hochschule organisiert und verantwortet, aber ihr für alle zugängliches Angebot im Rahmen des Testkonzepts der Hochschule vorausgesetzt. Es gilt zu beachten, dass sich das Angebot an Schnell- und PCR-Tests verändern kann, ohne dass die Hochschule darauf Einfluss nehmen könnte. Einschränkungen im Hochschulbetrieb können also nicht zuletzt aufgrund von hochschulextern bedingten Verknappungen resultieren.

Das vorliegende Konzept beschränkt sich auf den Einsatz von Selbsttests an der HBK (gelegentlich auch „Laienschnelltests“ genannt). Grundannahmen und allgemeine Ziele des Testkonzepts sind:

- Selbsttests ersetzen nicht die Maßnahmen im Rahmenhygieneplan, sondern begleiten und unterstützen diese. Die Selbsttestung ist eine Maßnahme, die auf freiwilliger Selbstverpflichtung beruht. Sie unterstützt die Pandemiebekämpfung auf der Basis von Eigenverantwortung.
- Sonderrechte ergeben sich für Getestete im Hochschulbetrieb nicht.
- Es ist nicht realistisch, alle Infektionen durch Selbsttests zu bestätigen. Ein negatives Ergebnis schließt eine virale Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus und sollte bei Verdacht von COVID-19 durch molekulardiagnostische Methoden bestätigt werden
- Ohne Test innerhalb einer Kalenderwoche sollte ein Besuch der Hochschule vermieden werden.
- Selbsttests sind effizient einzusetzen.
- Auch aufgrund des zunehmenden Anteils von besorgniserregenden Varianten des Virus, die mit einem erhöhten Ansteckungspotenzial einhergehen, ist eine niederschwellige Testung vor Auftreten von Symptomen zu empfehlen. Die SARS-CoV-2-bedingte Morbidität und Mortalität soll gesenkt werden. Es sollen Ausbrüche verhindert, früh(er) erkannt und effektiv eingedämmt, Fälle mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf rechtzeitig einer Therapie zugeführt und Erkrankungsfälle mit Kontakt zu Personen, die einer Risikogruppe angehören, früh identifiziert werden, um die Ansteckung dieser Kontaktpersonen zu verhindern.
- Selbsttests können von der Testperson selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse, jedoch streng nach der Anleitung durchgeführt werden. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Selbsttest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses können unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen werden und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Einrichtung und unter Kolleg*innen, Studierenden, Familie und Bekannten verhindert werden.
- Die Selbsttestung ist eine Arbeitsschutzmaßnahme und soll ein sicheres Arbeiten im Dienstgebäude in Präsenz unterstützen.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 31. März 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

UMSETZUNG

- Das Land Niedersachsen bietet kostenlose Selbsttestungen für alle unmittelbaren Landesbediensteten einmal pro Woche an, sofern der Inzidenzwert in den letzten drei Tagen über 35 lag und Tests verfügbar sind. Ausschlaggebend ist der Inzidenzwert des Sitzes der Dienststelle.
- Die Selbsttests sind nicht für den Publikumsverkehr vorgesehen, sondern ausschließlich für die Landesbediensteten. Bedienstete die in einer Kalenderwoche ausschließlich im Homeoffice arbeiten, Urlaub haben oder erkrankt sind, haben keinen Anspruch auf einen Laienschnelltest in der entsprechenden Kalenderwoche bzw. können diesen nicht in einer späteren Kalenderwoche zusätzlich geltend machen.
- Das Land stellt keine Mittel für Tests für Studierende oder Gäste der Hochschule bereit. Bei Anlässen, die eine Präsenz an der HBK erfordern (z.B. Prüfungen, Werkstattarbeiten) sollen Studierende und Gäste den Selbsttest privat und eigenständig vornehmen bzw. den für alle zugänglichen „Bürgertest“ (s.o.) in der jeweiligen Kalenderwoche gemacht haben und die Hochschule ausschließlich mit einem negativen Testergebnis betreten.
- Niemand soll mit Symptomen zur Hochschule bzw. zur Testung kommen. Der Selbsttest dient nicht zur (Vor-)Klärung einer Erkrankung!
- Der Test muss einmal die Woche von jeder Person selbst in der Poststelle am Außenfenster (Gebäude 16) abgeholt und die Entgegennahme dort quittiert werden. Die Poststelle ist zur Ausgabe der Tests erreichbar von Mo. bis Do. 8 bis 15:30 Uhr und Fr. von 8 bis 12:30 Uhr. Falls es in der Praxis zu Engpässen und „Staus“ kommen sollte, wird eine Online-Buchung von individuellen Zeitfenstern zur Abholung der Tests eingeführt.
- Die Tests erfolgen in der Montagehalle (Gebäude 18). Maskenpflicht und Abstandsregeln sind zu beachten. Der Wegeführung (Einbahnstraße) ist zu folgen. Es stehen Tische, Sitzgelegenheiten und eine Entsorgungsmöglichkeit für die Testutensilien zur Verfügung. In der Montagehalle kann das Testergebnis abgewartet werden (etwa 10 bis 15 Minuten).
- Jede Person führt den Selbsttest bei sich selbst durch. Hinweise zur Durchführung des Tests hängen in der Montagehalle aus und sind zu befolgen. Die Selbsttestergebnisse werden eigenverantwortlich abgelesen.
- In der Montagehalle (Gebäude 18) findet sich auch das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“, das im Fall eines positiven Testergebnisses auszufüllen, in einen Umschlag zu stecken und in den in der Montagehalle befindlichen Kasten einzustecken ist (siehe eigener Kasten unten zu „Verhalten bei einem positiven SARS-CoV-2 Selbsttest“).

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 31. März 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

VERHALTEN BEI EINEM POSITIVEN SARS-CoV-2 SELBSTTESTS

Mit einem positiven Ergebnis bei einem SARS-CoV-2 Selbsttest besteht der Verdacht auf eine SARS-CoV-2 Infektion. Für Personen mit einem positiven Testergebnis gilt:

- das Formblatt „Bescheinigung über einen positiven SARS-CoV-2 Schnelltest“ umgehend vor Ort ausfüllen und in den in der Montagehalle (Gebäude 18) befindlichen Kasten stecken, jeden Kontakt mit Personal der HBK oder anderen Personen meiden;
- möglichst von zuhause aus bitte eine Information bzgl. eines positiven Befunds auch an die Funktionsmail-Adresse corona@hbk-bs.de übermitteln;
- sich unverzüglich in die häusliche Absonderung begeben und die für die Absonderung vom RKI empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen einhalten (Die Absonderung darf zur Durchführung eines PCR-Tests unterbrochen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen.);
- eine bestätigende PCR-Diagnostik gemäß § 1 Abs. 3 und § 4b der Coronavirus-Testverordnung des Bundes durchführen (dies kann bei der Hausärztin / dem Hausarzt, in einem geeigneten Testzentrum oder einer Teststelle erfolgen);
- das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unter Mitteilung folgender Angaben informieren:
 - Vor- und Nachname
 - Geburtsdatum
 - telefonische Erreichbarkeit
 - Anschrift (Wohnsitz) und ggfs. Anschrift eines davon abweichenden Absonderungsortes
 - e-Mailadresse
 - Tag und durchführende Stelle des Tests, bzw. Angabe Selbsttest
 - Krankheitssymptome, die auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen inkl. des Tages des ersten Auftretens
 - Vor- und Nachname von allen im Hausstand lebenden Personen.
- unverzüglich die Personen, zu denen sie in den letzten zwei Tagen vor dem Selbsttest Kontakt hatten, über die mögliche Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 informieren
- auch bei einem negativen PCR-Test in Bezug auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bitte das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das Testergebnis unterrichten, damit Maßnahmen (wie z.B. Quarantäne) schnellstmöglich aufgehoben werden können.

Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 31. März 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

ANHANG: Informationsgrafiken des Landes Niedersachsen

(Quelle: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Testung/hinweise-zur-testung-auf-corona-198156.html> , Stand 30.03.2021)

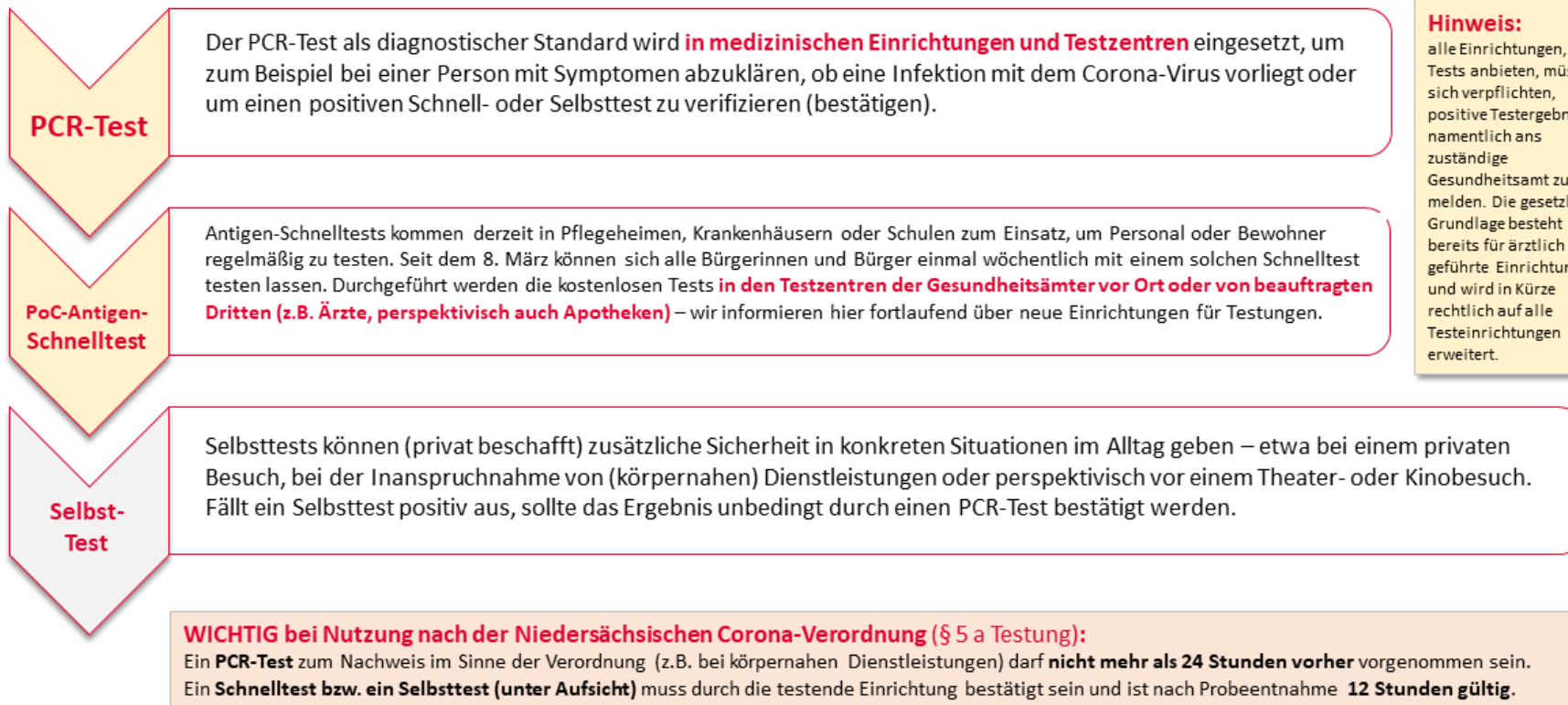
Hinweise zu Testungen auf das Corona-Virus

www.niedersachsen.de/coronavirus/testung



Niedersachsen. Klar.

WIE kann ich mich WO und mit welchem Test testen lassen?



Testkonzept zum Schutz vor Infektionen durch SARS-CoV-2

(Stand: 31. März 2021) **HINWEIS:** Bitte das Rahmenhygienekonzept beachten! Dessen aktuelle Fassung ist auf der HBK-Webseite abrufbar.

Hinweise zu Testungen auf das Corona-Virus

www.niedersachsen.de/coronavirus/testung

Übersicht über die Test-Möglichkeiten

